

Antrag 3: Satzungsänderungsantrag / Änderung der Wahlordnung – Altersgrenzen in der KjG



Antragsteller*in: Diözesanausschuss, AuWei (Aus- und Weiterbildungsteam)

Die Diözesankonferenz 2020 möge beschließen:

Die Satzung der KjG Mainz und die Wahlordnung werden wie folgt geändert:

Satzung Stand Diko 2019	Neuer Satzungstext
<p>I 3.3.2 Zusammensetzung</p> <p>Zur Pfarrrleitung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Pfarrrleiterinnen, • zwei Pfarrrleiter. <p>Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin / Geistlicher Leiter.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrrleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>(...)</p>	<p>I 3.3.2. Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrrleitung</p> <p>Zur Pfarrrleitung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Pfarrrleiterinnen, • zwei Pfarrrleiter. <p>Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin / Geistlicher Leiter.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrrleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p><i>Näheres regelt die Wahlordnung unter II 1.1</i></p> <p>(...)</p>
<p>II 2.6.3.2 Zusammensetzung</p> <p>Zur Bezirks-/Dekanatsleitung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Bezirksleiterinnen/Dekanatsleiterinnen, • zwei Bezirksleiter/Dekanatsleiter. <p>Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Bezirks-/Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p>	<p>II 2.6.3.2 Zusammensetzung der Bezirks-/Dekanatsleitung</p> <p>Zur Bezirks-/Dekanatsleitung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Bezirksleiterinnen/Dekanatsleiterinnen, • zwei Bezirksleiter/Dekanatsleiter. <p>Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Bezirks- / Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p>

(...)	<i>Näheres regelt die Wahlordnung unter II 2.1 (...)</i>
<p>II 2.6.4.2 Zusammensetzung</p> <p>Zum Bezirks- / Dekanatsausschuss gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann, • drei Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann, • Die Mitglieder der Bezirks- / Dekanatsleitung. <p>(...)</p>	<p>II 2.6.4.2 Zusammensetzung des Bezirks- / Dekanatsausschusses</p> <p>Der Bezirks- / Dekanatsausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann, • drei Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann, • Die Mitglieder der Bezirks- / Dekanatsleitung. <p><i>Näheres regelt die Wahlordnung unter II 3.1 (...)</i></p>
<p>III 2.2.2 Zusammensetzung</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vier Frauen, von denen eine DA*) Geist ist, • vier Männern, von denen einer DA Geist *) ist, • Die Mitglieder der Diözesanleitung. <p>*) Das Amt des DA Geistes ist die geistliche Leitung des Diözesanausschusses und wird von Personen wahrgenommen, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung besitzen oder deren Abschluss anstreben.</p> <p>Beratende Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die*der Referent*innen des Diözesanverbands, • Der*die Sprecher*innen der diözesanen Arbeitsgruppen gemäß Ziffern III.3.ff., • Ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ. 	<p>III 2.2.2 Zusammensetzung</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vier Frauen, von denen eine DA*) Geist ist, • vier Männern, von denen einer DA Geist *) ist, • Die Mitglieder der Diözesanleitung. <p>*) Das Amt des DA Geistes ist die geistliche Leitung des Diözesanausschusses und wird von Personen wahrgenommen, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung besitzen oder deren Abschluss anstreben.</p> <p>Beratende Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die*der Referent*innen des Diözesanverbands, • Der*die Sprecher*innen der diözesanen Arbeitsgruppen gemäß Ziffern III.3.ff., • Ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ. <p><i>Näheres regelt die Wahlordnung unter II.5.1</i></p>
III 2.2.5 Geschäftsfähigkeit	gestrichen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.	
<p>III 2.3.2 Zusammensetzung</p> <p>Die Diözesanleitung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei Diözesanleiterinnen, • zwei Diözesanleitern, • einem geistlichen Leiter *). <p>*) der geistliche Leiter soll Priester sein</p>	<p>III 2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung</p> <p>Die Diözesanleitung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei Diözesanleiterinnen, • zwei Diözesanleitern, • einem geistlichen Leiter *). <p>*) der geistliche Leiter soll Priester sein</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p><i>Näheres regelt die Wahlordnung unter II 4.1</i></p>
Wahlordnung	
<p>II 1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Pfarrleitung kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist. <p>Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll geschäftsfähig sein.</p>	<p>II 1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Pfarrleitung kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist. • mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat. <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p>
<p>II 2.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Dekanats- / Bezirksleitung kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. <p>Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll geschäftsfähig sein.</p>	<p>II 2.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Dekanats- / Bezirksleitung kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat. <p>Mindestens ein Mitglied der Dekanats- / Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p>
II.3.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen	II.3.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

<p>In den Dekanats- / Bezirksausschuss kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. <p>Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll geschäftsfähig sein.</p>	<p>In den Dekanats- / Bezirksausschuss kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • • KjG-Mitglied ist, • mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat.
<p>II 5.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zum Mitglied des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • voll geschäftsfähig ist, • Dekanats- oder Bezirksleiter ist, • oder von der Dekanats- / Bezirkskonferenz oder dem beschlussfassenden Gremium delegiert wurde. <p>Zum*zur Geistlichen Leiter*in des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über eine abgeschlossene theologische Ausbildung verfügt, oder deren Abschluss anstrebt. 	<p>II 5.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zum Mitglied des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat, • Dekanats- oder Bezirksleiter ist, • oder von der Dekanats- / Bezirkskonferenz oder dem beschlussfassenden Gremium delegiert wurde. <p>Zum*zur Geistlichen Leiter*in des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über eine abgeschlossene theologische Ausbildung verfügt, oder deren Abschluss anstrebt. <p>Mindestens ein Mitglied des Diözesanausschusses muss voll geschäftsfähig sein.</p>
<p>II 4.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Diözesanleitung kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • voll geschäftsfähig ist. 	<p>II 4.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Diözesanleitung kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat. <p>Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p>
<p>II 6.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zum Mitglied eines Sachausschusses kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, 	<p>II 6.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zum Mitglied eines Sachausschusses kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist,

<ul style="list-style-type: none"> • mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat.
<p>II 7.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zum Mitglied einer Delegation kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • voll geschäftsfähig ist. 	<p>II 7.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zum Mitglied einer Delegation kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat.

<p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>28 Ja-Stimmen 1 Enthaltungen 0 Nein-Stimmen</p> <p>Antrag 2 wurde mit 28 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.</p>
--